



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 6

Freitag, 2. Februar

2024

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, „Pilsumer Weg & Achterum“ (Geltungsbereich BPlan 0536)..... 107

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, „Pferdekoppel“ (Geltungsbereich BPlan 0541)..... 110

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, „Boomstroat“ (Geltungsbereich BPlan 0542)..... 112

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ortsübliche Bekanntmachung: Ankündigung von Voruntersuchungen für den Nordsee-Ruhr-Link..... 114

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, „Pilsumer Weg & Achterum“ (Geltungsbereich BPlan 0536)

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0536 Greetsiel: „Pilsumer Weg & Achterum“ hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in öffentlicher Sitzung am 02.03.2023 aufgrund von §14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und §17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0536 Greetsiel: „Pilsumer Weg & Achterum“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0536 Greetsiel: „Pilsmer Weg & Achterum“ gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§3 Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Es sollen Festsetzungen zur Steigerung des ökologischen Wertes getroffen werden.

Diese sollen umfassen:

- Mindestens 30% der Grundstücksfläche als Kulturland (Rasen, Rabatte etc.)
- Einfriedungen der aus organischen Stoffen (Hecken, Holzzäune)
- Grundstückszufahrten mit einer max. Breite von 4m
- Reduzierung der GRZ/GFZ

§4 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

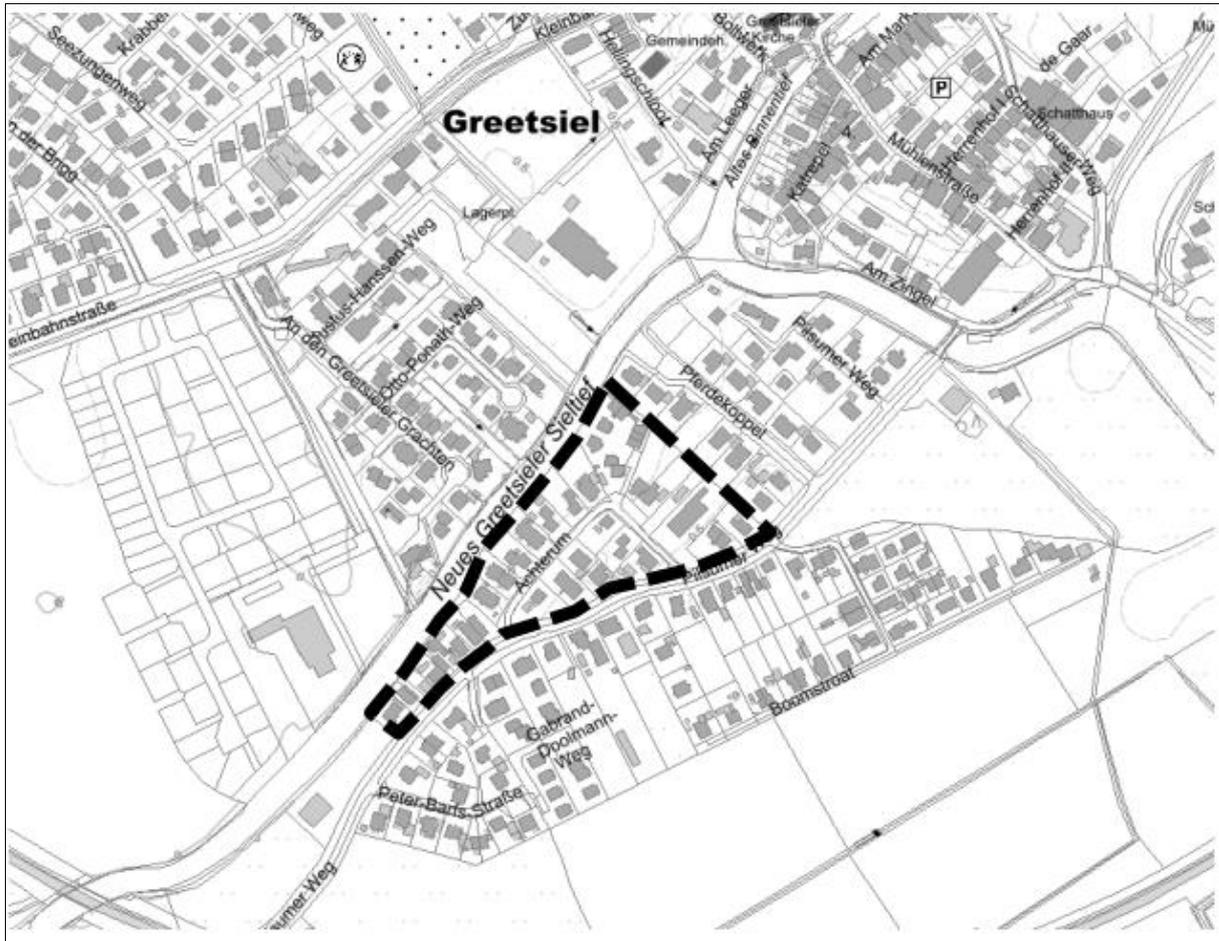
§5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

§6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 Abs. 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 0536 Greetsiel: „Pilsmer Weg & Achterum“**



Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach §215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und es §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Krummhörn, 29.01.2024

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Loden

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn
Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der
Ortschaft Greetsiel, „Pferdekoppel“ (Geltungsbereich BPlan 0541)

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. **0541 Greetsiel: „Pferdekoppel“** hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in öffentlicher Sitzung am 02.03.2023 aufgrund von §14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und §17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0541 Greetsiel: „Pferdekoppel“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0541 Greetsiel: „Pferdekoppel“ gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§3 Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Es sollen Festsetzungen zur Steigerung des ökologischen Wertes getroffen werden.

Diese sollen umfassen:

- Mindestens 30% der Grundstücksfläche als Kulturland (Rasen, Rabatte etc.)
- Einfriedungen der aus organischen Stoffen (Hecken, Holzzäune)
- Grundstückszufahrten mit einer max. Breite von 4m
- Reduzierung der GRZ/GFZ
- Maximale Firsthöhe von 8,50m

§4 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und es §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Krummhörn, 29.01.2024

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, „Boomstroat“ (Geltungsbereich BPlan 0542)

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. **0542 Greetsiel: „Boomstroat“** hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in öffentlicher Sitzung am 02.03.2023 aufgrund von §14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und §17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0542 Greetsiel: „Boomstroat“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0542 Greetsiel: „Boomstroat“ gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§3 Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Es sollen Festsetzungen zur Steigerung des ökologischen Wertes getroffen werden.

Diese sollen umfassen:

- Mindestens 30% der Grundstücksfläche als Kulturland (Rasen, Rabatte etc.)
- Einfriedungen der aus organischen Stoffen (Hecken, Holzzäune)
- Grundstückszufahrten mit einer max. Breite von 4m
- Reduzierung der GRZ/GFZ
- Maximale Firsthöhe von 8,50m

§4 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

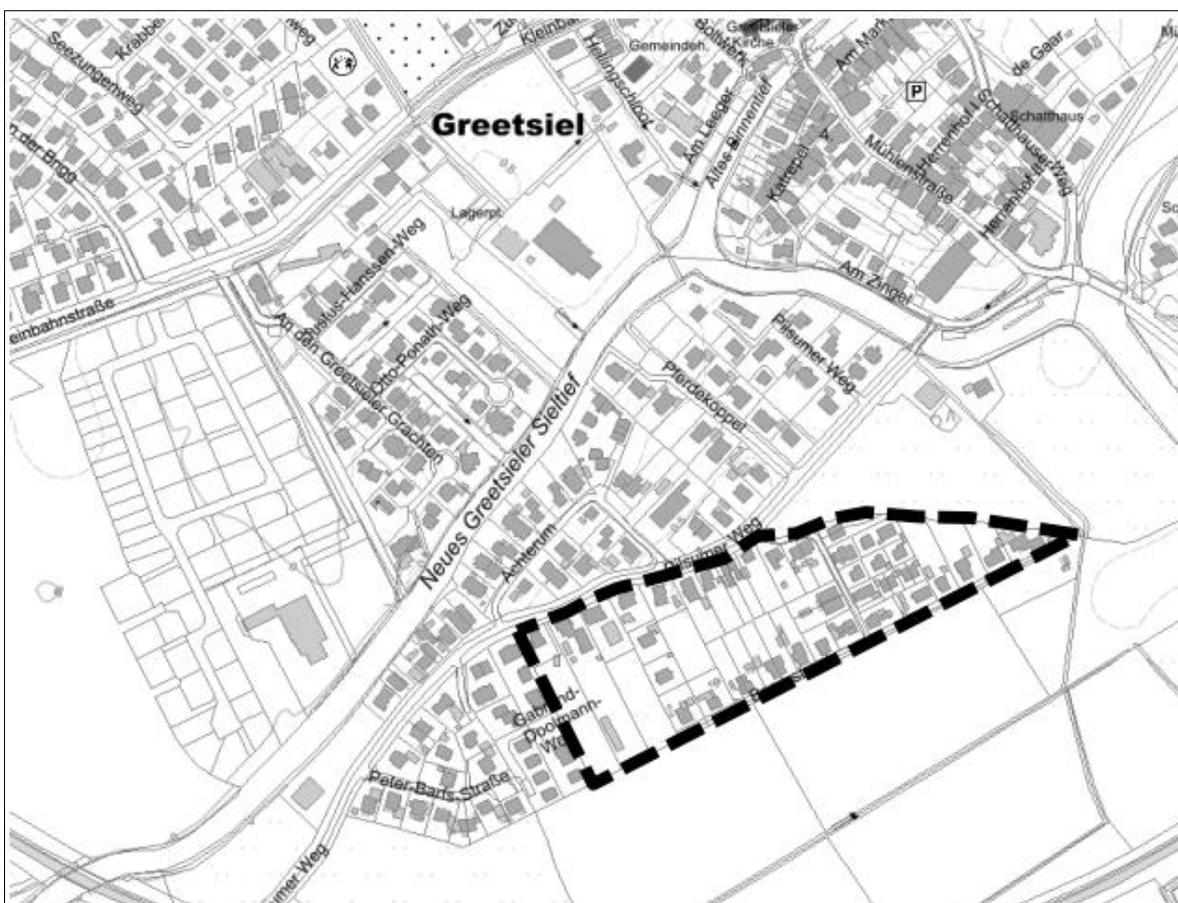
§5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

§6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 Abs. 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 0542 Greetsiel: „Boomstroat“**



Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach §215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und es §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Krummhörn, 29.01.2024

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ortsübliche Bekanntmachung: Ankündigung von Voruntersuchungen für den Nordsee-Ruhr-Link

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir, die Open Grid Europe GmbH (OGE) aus Essen, planen, unser überregionales Ferngastransportsystem durch den Bau der Wasserstoff-Leitung „**Nordsee-Ruhr-Link**“ (NRL) von Wilhelmshaven nach Wettringen zu erweitern.

Die Leitung wird einen Durchmesser von 1200 bzw. 1400 mm haben.

Der Nordsee-Ruhr-Link ist ein Bestandteil unseres **H₂ercules** Projektes. Die Leitungen aus dem H₂ercules Projekt sind im **Wasserstoff-Kernnetz**, das die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber entworfen haben, bereits integriert.

Als Ankerstruktur zentraler Fernleitungen bindet das Wasserstoff-Kernnetz deutschlandweit zentrale Wasserstoff-Standorte, z.B. große **Industriezentren, Elektrolyseanlagen, Speicher, Kraftwerke** und **Importkorridore** an und ist Ausgangspunkt für einen flächendeckenden Netzausbau.

Um die Planungen zu präzisieren und die Erstellung der Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren gem. § 43I Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) fortzuführen, müssen verschiedene **Vorarbeiten** (bspw. Kartierungen, geotechnische Untersuchungen, Vermessungsarbeiten) durchgeführt werden, die im Folgenden detailliert beschrieben werden. Der im Rahmen der Vorarbeiten untersuchte Bereich ist der sogenannte Planungsraum. Er ist deutlich größer als die Flächen, die von der Trasse selbst oder von den Bauarbeiten berührt werden. Die hier

beschriebenen Maßnahmen können grundsätzlich im möglichen Trassenkorridor, im Bereich von potenziellen Trassierungsvarianten sowie im potenziellen naturschutzfachlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens stattfinden. Das bedeutet, dass auch Bereiche untersucht werden, die vom Bau und späteren Betrieb der Pipeline möglicherweise nicht oder nicht direkt berührt werden. Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten kann ein **Betreteten von Privatgrundstücken** notwendig sein. Die notwendigen Vorarbeiten werden durch beauftragte Unternehmen vorgenommen, die Maßnahmen dieser Art regelmäßig und sorgfältig durchführen. Die Unternehmen sind ausdrücklich angewiesen, bei erforderlichen Betretungen der Grundstücke äußerst achtsam vorzugehen.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der erforderlichen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens notwendige Untersuchungen zu dulden. OGE setzt bei der Durchführung dieser notwendigen Arbeiten ausdrücklich auf Kooperation und arbeitet mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten wie Pächtern zusammen. Sollte es im Rahmen der Untersuchungen wider Erwarten zu Schädigungen kommen, werden diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

Mit den Vorarbeiten wird nicht über den Bau der geplanten Wasserstoffleitung entschieden.

**Alle Vorarbeiten sind im folgenden Zeitraum geplant:
ab Februar 2024**

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Vorarbeiten ist nachfolgend aufgeführt:

Vermessungsarbeiten

Grundlage für die Erstellung von Plänen und Karten sind Vermessungsdaten. Ein großer Teil der Vermessung erfolgt aus der Luft, z. B. mit Flugzeugen oder Hubschraubern. Erhobene Daten werden durch Kontrollmessungen auf dem Boden überprüft.

Die Vermesser vor Ort sind Experten und gehen immer mit größter Sorgfalt und Präzision vor, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten. Eingriffe in den Boden sind nicht erforderlich. In manchen Fällen müssen die Vermessungsteams Privatgrundstücke betreten.

Naturschutzfachliche Kartierungen

Fachleute für Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft sind vom ersten Moment an in die Planung einer neuen Trasse eingebunden. Mit der naturschutzfachlichen Kartierung – also die Bestandserhebung der im Planungsraum vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt – werden alle umweltfachlichen Schutzgüter ermittelt und verifiziert. Die Durchführung von Kartierarbeiten stellt damit die Basis für die Festlegung einer möglichst umweltverträglichen Trasse dar und reduziert spätere Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauausführung.

Boden- und Baugrunduntersuchungen

Die Errichtung von Infrastrukturvorhaben erfordert Boden- und Baugrunduntersuchungen, um Maßnahmen sach- und fachgerecht gemäß gesetzlichen Vorgaben zu planen und durchzuführen. Vor Ort geht es darum, die vorhandenen Bodenhorizonte und deren bodenkundlichen und geotechnischen Eigenschaften zu erfassen. Die Baugrunduntersuchungen dienen der standortspezifischen technischen Auslegung von Bauwerken und Abläufen. Im Rahmen der Untersuchungen können folgende Verfahren angewandt werden:

- Kleinrammbohrungen

Aufschlussverfahren zur Feststellung der Schichtenfolge und des Wassergehalts im Untergrund sowie der Gewinnung von Bodenproben. Die Kleinrammbohrungen haben einen Durchmesser von ca. 4-8 cm und werden nach der Beprobung wieder verfüllt.

- **Rammsondierungen**

Rammsondierungen lassen Rückschlüsse auf die Lagerungsdichte des Bodens zu. Sie haben einen Spitzendurchmesser von ca. 4-5 cm. Eine Bodenentnahme findet nicht statt. Der Platzbedarf am Ansatzpunkt der jeweiligen Sondierung beträgt ca. 2 m².

Die Kleinrammbohrungen und die Rammsondierungen werden in der Regel in geringem Abstand zueinander und meist sogar unmittelbar nebeneinander durchgeführt, so dass der gesamte Flächenbedarf für diese Vorarbeiten gering ist und sich auf einen kleinen Umkreis um den Ansatzpunkt beschränkt.

An einzelnen aufwendigen Kreuzungsstellen (bspw. an Autobahnen, Bahnlinien, Kanälen) werden zudem **Kernbohrungen** durchgeführt, die wichtige Erkenntnisse für die konstruktive Ausführungsplanung der Kreuzungsbauwerke liefern. Der Maximaldurchmesser der Kernbohrungen beträgt 22 cm bei einem Platzbedarf des Bohrgeräts von 30 m². Um mögliche Flurschäden zu vermeiden, werden die Baustraßen bei Bedarf mit Stahlplatten oder Aluminiumpaneelen befestigt. Auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sind im Bereich der geplanten Bohransatzpunkte punktuelle **Sondierungen** durchzuführen. Hierfür ist ein Schneckenbohrgerät erforderlich, dessen Einsatz mit der oben beschriebenen Kernbohrung vergleichbar ist.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Rahmen der Vorarbeiten auch **bodenkundliche Voruntersuchungen** durchgeführt. Hierbei wird zur Entnahme von Bodenproben eine Sonde mit einem Durchmesser von 3 cm von Hand mit einem Schonhammer eingeschlagen.

Sollten durch die Vorarbeiten im Einzelfall Flurschäden entstehen, werden diese protokolliert, so dass eine Regulierung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen von OGE zeitnah erfolgen kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an uns. Sie erreichen uns telefonisch unter **0201 3642-12599** oder per E-Mail an dialog-nrl@oge.net.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team OGE

Karte: Geplanter Trassenverlauf Nordsee-Ruhr-Link (NRL)



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.